



Landgericht Rostock

Ausfertigung



Geschäftsnummer

1 S 287/08
63 C 730/08 AG GÜ

Verkündet am:
15.05.2009

Koch, JHSin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Von:	Richt.	KR/	Mot.
RA	OG	KIA	
EINGEGANGEN			
22. Mai 2009			
RA	OG	KR/	Mot.
SB	OG	KIA	
Rück- spr.			
sdA			

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

in dem Rechtsstreit

~~Bankhaus F. Skina GmbH~~
~~vertreten durch die Geschäftsführer Dirk Jürg und Werner Brunsen~~
~~Albrecht-Tischbein-Str. 15, 18100 Rostock,~~

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwaltskanzlei Appel & Freudenberg,
Humboldtstraße 6, 18055 Rostock,

gegen

~~KRAVAG Allgemeine Versicherungs AG~~
~~vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,~~
~~Hornbuckelweg 102, 20097 Hamburg,~~

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
~~Rechtsanwältin Merschke & Neumann~~
~~Kudowierweg 1, 20300 Glinde,~~

hat das Landgericht Rostock, I. Zivilkammer, durch
Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter

BAV
Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Gebruikstr. 15-18 · 10963 Berlin

Blatt 2

auf die mündliche Verhandlung vom 22.04.2009 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Güstrow vom 14.11.2008 (Az.: 63 C 730/08) abgeändert und die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 702,27 € nebst Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz seit 07.05.2008 und Anwaltskosten in Höhe von 59,15 € zu zahlen.
Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

Die Berufung ist ganz überwiegend begründet. Die Beklagte ist gemäß § 7 Abs. 1 StVG verpflichtet, an die Klägerin restliche Mietwagenkosten in Höhe von 702,27 € zzgl. der vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 59,15 € zu zahlen.

Unstreitig hat der Versicherungsnehmer der Beklagten den Verkehrsunfall am 03.01.2008, bei dem das Fahrzeug des Rechtsanwaltes ~~_____~~ beschädigt wurde, allein zu vertreten. Die Beklagte haftet daher als Haftpflichtversicherung zu 100 %.

1. Die Klägerin kann den Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten im eigenen Namen verfolgen. Sie ist dafür aktivlegitimiert. Vorliegend ging es der Klägerin im Wesentlichen darum, die ihr durch die Abtretung eingeräumte Sicherheit zu verwirklichen. Sie besorgte keine Rechtsangelegenheit des geschädigten Kunden, sondern eine eigene Angelegenheit. Ein Verstoß gegen Art. 1 I RBerG liegt nicht vor.

Das Gericht geht davon aus, dass auf diesen Fall noch das Rechtsberatungsgesetz zur Anwendung kommt und nicht das am 01.07.2008 in Kraft getretene Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG).

Die Ausnahmen der §§ 10 Abs. 1 Satz 2, 12 Abs. 5, 13 Abs. 4, 16 Abs. 3 Satz 3, 17 Abs. 2, 18 Abs. 3 und 19 RDG, die schon am 18.12.2007 in Kraft traten, sind hier nicht einschlägig.

Für die Anwendung des Rechtsberatungsgesetzes spricht, dass im Mietvertrag vom 03.01.2008 (Anlage K 1 Bl. 7 d.A.) schon die Ansprüche des Geschädigten gegen den Unfallgegner und seiner Haftpflichtversicherung an die Klägerin, soweit es um die Mietwagenkosten geht, abgetreten wurden. Noch am 29.04.2008 hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin die Ansprüche gegen die Beklagte geltend gemacht (Anlage K 6 Bl. 14 ff.d.A.). Abtretung und Geltendmachung liegen weit vor dem Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes.

Unabhängig davon, welches Gesetz einschlägig ist, dürfte sich im Wesentlichen die Rechtslage, zumindestens was die Frage der Aktivlegitimation von Mietwagenunternehmen angeht, nicht geändert haben (Palandt, 68. Aufl., § 134, Rn. 21).

Sabel führt dazu aus, dass auch unter dem Rechtsdienstleistungsgesetz Forderungen eines

Blatt 3

Mietwagenunternehmens die im Wege der Sicherungsabtretung und ihrer Geltendmachung nach Eintritt des Sicherungsfalles durch den Mietwagenunternehmer als eigenes Recht gefordert werden kann (NZV 2006, 6 ff.).

Bei der Frage, ob die Klägerin es geschäftsmäßig übernahm für Kunden die Schadensregulierung durchzuführen mit der Folge, dass es dafür einer Erlaubnis bedarf (Art. 1 § 1 RBerG), kommt es nicht nur auf den Wortlaut der zwischen dem Mietwagenunternehmer und dem Geschädigten getroffenen Vereinbarung an, sondern es ist der gesamte wirtschaftliche Zusammenhang zu beachten (BGH NJW 2005, 3570; BGH NJW 2006, 1725; LG Rostock v. 30.01.2008 - 1 S 19/07).

In der Regel besorgt der Mietwagenunternehmer keine fremde Rechtsangelegenheit, wenn - wie hier - das Unternehmen seine Sicherheit mit der Klage verwirklichen will (BGH NJW 2005, 135.). Jedoch muss das Mietwagenunternehmen den Kunden selbst auf Zahlung in Anspruch genommen haben.

Vorliegend spricht der Wortlaut des Mietvertrages vom 03.01.2008 gegen eine fremde Rechtsangelegenheit, da die Ansprüche nur zur Sicherheit abgetreten wurden. Bereits nach ihrem Wortlaut enthält die Abtretungserklärung die Zweckbestimmung zur Sicherung der Zahlungsansprüche der Klägerin gegenüber dem Geschädigten und einen deutlichen Hinweis darauf, dass dieser die Schadensersatzansprüche selbst durchzusetzen habe. Außerdem hat sich die Klägerin nicht sämtliche Ansprüche des Geschädigten gegen den Schädiger abtreten lassen. Die Abtretung ist vielmehr auf die Ersatzansprüche hinsichtlich der Mietwagenkosten beschränkt. Dies spricht gegen eine umfassende Besorgung fremder Angelegenheiten im Sinne des Art. 1 Abs. 1 RBerG (LG Rostock a.a.O.).

Die Klägerin hat mit Rechnung vom 17.01.2008 (Anlage K 2 Bl. 9 d.A.) den Geschädigten zur sofortigen Zahlung aufgefordert. Der Geschädigte hat das Zahlungsverlangen der Klägerin mit Schreiben vom 29.01.2008 (Anlage K 3 Bl. 10 d.A.) und mit Schreiben vom 15.02.2008 (Anlage K 5 Bl. 13 d.A.) zurückgewiesen.

Damit hat der Geschädigte mitgeteilt, dass ihm versichert wurde, mit weiteren Kosten nicht belastet zu werden. Diese Weigerung ist als Eintritt des Sicherungsfalles zu werten, der es der Klägerin ermöglicht, die Forderungseinziehung im eigenen Namen vorzunehmen (BGH NJW 2005, 357).

2. Grundsätzlich kann der Geschädigte nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als Herstellungsaufwand Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten darf (Ständige Rechtsprechung des BGH, zuletzt BGH NJW 2008, 1519). Der Geschädigte hat nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot im Rahmen des ihm Zumutbarem stets den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines

Blatt 4

BAV
Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Obentrautstr. 13-18 · 10963 Berlin

vergleichbaren Ersatzfahrzeuges grundsätzlich den günstigeren Mietpreis verlangen kann (BGH a.a.O.).

Vorliegend hat die Klägerin ausweislich der Rechnung vom 17.01.2008 auf den nicht zu beanstandenden Mietwagenpreis 30 % aufgeschlagen ("unfallbedingte Erhöhung").

Grundsätzlich bedarf es für den verlangten Zuschlag eines Vortrages der Klägerin und den spezifisch unfallbedingten Leistungen, die einen höheren Mietpreis rechtfertigen.

Diese Frage nach der Erkundigungspflicht des Geschädigten kann hier aber offenbleiben, wenn zur Überzeugung des Tatrichters feststeht, dass dem Geschädigten die Anmietung zum "Normaltarif" nach den konkreten Umständen nicht zugänglich gewesen ist, denn der Geschädigte kann in einem solchen Fall einen den "Normaltarif" übersteigenden Betrag im Hinblick auf die gebotene subjektbezogene Schadensbetrachtung auch dann verlangen, wenn die Erhöhung nicht durch unfallspezifische Kostenfaktoren gerechtfertigt wäre (Ständige Rechtsprechung des BGH; BGH NJW-RR 2008, 689).

Für die Frage, ob dem Geschädigten ein wesentlich günstigerer Tarif ohne Weiteres zugänglich war, ist auf die konkreten Umstände des Einzelfalles abzustellen.

Der Geschädigte, Rechtsanwalt ~~XXXXXXXXXX~~ hat noch am Tag des Unfalles das Fahrzeug bei der Klägerin angemietet. Er ist als Rechtsanwalt tätig und war unstreitig am 03.01.2008 (einem Donnerstag) auf sein Fahrzeug angewiesen. Er hatte einen Termin in Rostock. Dieser Vortrag wird von der Beklagten nicht bestritten. Es ist gerichtsbekannt, dass der Geschädigte eine Anwaltskanzlei sowohl in Laage als auch in Rostock führt. Das Gericht geht davon aus, dass er am 03.01.2008 ein Fahrzeug benötigte für die Fahrt nach Rostock. Es war ihm nicht zuzumuten, erst eine lange Recherche im Internet vorzunehmen, ob er einen günstigeren Miettarif erlangt. Ebenso wäre eine telefonische Anfrage bei der Beklagten aufwändig gewesen, bis diese ihm einen billigeren Tarif vermittelt hätte.

Es war dem Geschädigten auch nicht zuzumuten, öffentliche Verkehrsmittel zu bedienen, um dann in Ruhe nach seinem Termin in Rostock eine Tarifrecherche durchzuführen. Laage ist ein kleiner Ort etwa 10 km außerhalb von Rostock. Ob und wann dort Busse fahren, ist nicht bekannt.

Das Schadensersatzrecht ist davon geprägt, dass der Geschädigte durch den Schaden weder einen Vorteil noch einen Nachteil erleiden soll. Der Nachteil für den Geschädigten hier wäre aber gewesen, zuerst eine Recherche vorzunehmen mit dem offenen Ausgang, ob er dann auch alles Mögliche versucht hat. Wäre er so verfahren, hätte er möglicherweise seinen Termin versäumt. Nur all diese Unwegbarkeiten können vorliegend nicht zu Lasten des Geschädigten gehen. Diese Umstände hat der Schädiger zu tragen, da er für den Schaden allein haftet und dem Geschädigten kein Vorwurf zu machen ist. Im vorliegenden Fall heißt dies, dass aufgrund der vorliegenden Besonderheit der Geschädigte keine Maßnahmen treffen musste, um einen günstigeren Tarif zu ermitteln.

Danach kann die Klägerin noch offene Mietwagenkosten in Höhe von 702,27 € von der Beklagten verlangen.

Blatt 5

Die Zinsen ergeben sich aus § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB, so dass diese erst ab dem 07.05.2008 zu zahlen sind. Der Beklagte wurde mit Rechtsanwaltsschreiben vom 25.04.2008 zu einer Zahlungsfrist bis zum 06.05.2008 aufgefordert (Anlage K 6 Bl. 14 d.A.).

3. Der Klägerin stehen die vorgerichtlichen Kosten gem. § 7 StVG i.V.m. § 249 BGB zu (BGH NJW 1986, 2244).

4. Die Kosten des Rechtsstreits ergeben sich aus §§ 91 Abs. 1, 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 10, 713 ZPO.

[REDACTED]

Ausgefertigt
Rostock, den 19.05.09


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

